Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.511 — Texaco/Norsk Hydro)

(95/C 23/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 9. Januar 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 [1]. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

[1] ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Anmeldung eines Gemeinschaftsunternehmens

(Sache Nr. IV/C-2/35.360)

(95/C 23/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 6. Januar 1995 erhielt die Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates [1] die Anmeldung eines Vorhabens der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, an welchem General Electric Plastics BV und BASF Aktiengesellschaft beteiligt sind. Gegenstand des Gemeinschaftsunternehmens ist die Produktion von Polybutylen-Terephthalat (PBT), einem Polymer in Harzform, das als Vorprodukt zur Herstellung von verschnittenen und vermischten Plastikmaterialien zur Anwendung im Automobilbereich, im Elektro-elektronischen Bereich sowie zur sonstigen industriellen Anwendung dient.

2. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen unter die Verordnung Nr. 17 fallen könnte.

3. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

4. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 42 73) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens Nr. IV/C-2/35360, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion für Wettbewerb (GD IV),
Direktion C,
Büro 2/82,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.